Der Erwerber tritt in alle Rechte und Pflichten anstelle des Veräußerers vom Tage des Besitzübergangs an ein, die sich auf Grund des Erbbaurechtsvertrages vom\_\_\_\_\_\_\_\_\_URNr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_des Notars \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (und der Änderungsurkunde vom\_\_\_\_\_\_\_\_\_des Notars \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) samt seinem dinglichen und schuldrechtlichen Inhalt, insbesondere hinsichtlich des Erbbauzinses in seiner jeweiligen Höhe ergeben. Der Erwerber verpflichtet sich, den Veräußerer von allen Ansprüchen freizustellen.

Der Käufer verpflichtet sich, alle Verpflichtungen und Bestimmungen, die nicht ohnehin kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger übergehen, seinen Rechtsnachfolgern mit der Weiterübertragungsverpflichtung aufzuerlegen, so dass stets der jeweilige Erbbauberechtigte gebunden ist.

Der monatliche/vierteljährliche/jährliche Erbbauzins beträgt in seiner derzeitigen Höhe nach Angaben des Veräußerers \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€.

Der Erwerber verpflichtet sich zur Zahlung dieses derzeit bestehenden Erbbauzinses sowie künftiger Erhöhungsbeträge. Mehrere Erwerber übernehmen die vorstehenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Der Erwerber – mehrere als Gesamtschuldner – unterwirft sich wegen seiner Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von derzeit monatlich/vierteljährlich/jährlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€ dem Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundbesitzes gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar ist berechtigt ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Der Erwerber ist auf Verlangen des Grundstückseigentümers verpflichtet, sich auf seine Kosten der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen des sich in Anwendung der Wertsicherungsklausel ergebenden Erhöhungsbetrages zu unterwerfen.